Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6o der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Bebauungsplan Nr. 6o wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o (BGBl. Nr. 3o/196o) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes (Flächennutzungsplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf die bebauten bzw. unbebauten Grundstücke zwischen Königsstraße, Krumme Straße, Ostgrenze des Grundstücks des Oberverwaltungsgerichtes und Lütke Gasse.

Bei dem vorgenannten Wirkungsbereich des Bebauungsplanes handelt es sich um den nördlichen Teil des im Planfeststellungsverfahren befindlichen Durchführungsplan Nr. 4o, dessen planerische Festlegungen durch den Bebauungsplan Nr. 6o grundlegend verändert werden. Es wird zur Wahrung eines übersichtlichen Planbildes und auch wegen der Ausweitung des Kreises der durch die Planung betroffenen Grundeigentümer von einer Änderung des Durchführungsplanes abgesehen mit der Maßgabe, daß dieser Teil des Durchführungsplanes mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes gleichzeitig unwirksam wird.

Wegen der Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung im Sinne des 3. Teiles des Bundesbaugesetzes (§§ 29 - 39) verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 22.7.1957 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Bebauungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteil des Bebauungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Wesentlicher Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer im Interesse der öffentl. Verkehrssicherheit unbedingt erforderlichen Parkfläche mit etwa 6o Abstellplätzen bei gleichzeitiger Festlegung der neuen Straßen- und Baulinie der Königsstraße. Damit kann die Einengung der Fahrbahn an dieser Stelle beseitigt und gleichzeitig eine dem Verkehrsbedarf entsprechende Breite für den Bürgersteig erreicht werden.

Art und Ausmaß der baulichen Nutzung für die Grundflächen an der Königsstraße zwischen dem vorgenannten öffentl. Parkplatz und der Besitzung Königsstraße 59 Ecke Lütke Gasse (Westf. Vereinsdruckerei) sind im Bebauungsplan durch dementsprechende Baulinien festgelegt. Die Breite der Königsstraße soll an der Nordostecke des auf dem Grundstück von Ketteler-Harkotten zulässigen Gebäudes 14,o m betragen.

Nähere Einzelheiten hinsichtlich des Verlaufes der Straßen- und Baulinien ergeben sich aus der Darstellung des Bebauungsplanes. Das Plangebiet ist durch einen grauen Farbstreifen umgrenzt.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Planes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens der freihändige Erwerb der Straßenflächen vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßen- und Parkplatzausbaues. Die hierdurch entstehenden Kosten betragen einschließlich Grunderwerb und Entschädigungen schätzungsweise 1.600.000,-- DM.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung am 12. Februar 1962 beschlossen.

Münster (Westf), den 19. Februar 1962

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

STADT DER STADT MÜNSTER

. . .

Bürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 60 gemäß § 2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 3. März bis 3. April 1962 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 4. April 1962

VERMÖGENS- UND BAUVERWALTUNG STADT MÜNSTER

(Jacobs)
Techn. Stadtoberamtmann